



Ausstellung einer AU-Bescheinigung für symptomatisch sowie asymptomatisch mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen

Stand: 09.02.2022

Unter welchen Voraussetzungen Hausärzte* gegenüber Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, eine AU-Bescheinigung ausstellen dürfen hängt wesentlich davon ab, ob der infizierte Arbeitnehmer über einen symptomatischen oder asymptomatischen Krankheitsverlauf verfügt:

- Ist der Patient symptomatisch erkrankt und nicht in der Lage, seine Arbeit auszuüben, stellt der Hausarzt eine AU-Bescheinigung aus.
- Eine asymptomatische COVID-19-Infektion löst nicht immer zwingend einen Anspruch des Patienten auf Ausstellung einer AU-Bescheinigung aus. Kommt der Hausarzt in einem persönlichen Gespräch, das der Ausstellung einer AU vorausgeht, zu dem Schluss, dass die vom Arbeitnehmer ausgeübte Tätigkeit auch in der eigenen Häuslichkeit im mobilen Arbeiten ausgeübt wird bzw. ausgeübt werden kann, besteht kein zwingender Anspruch des Patienten auf Ausstellung der AU. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer für die Ausübung seiner Tätigkeit die Arbeitsstelle aufsuchen muss, kann ein Anspruch auf Ausstellung einer AU-Bescheinigung angenommen werden.

AU-Bescheinigung bei symptomatisch erkrankten Patienten

Bei einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und Krankheitssymptomen, aufgrund derer der Patient seiner Berufstätigkeit nicht nachgehen kann, stellt der Hausarzt selbstverständlich eine AU-Bescheinigung aus.

AU-Bescheinigung bei asymptomatisch erkrankten Patienten

Eine asymptomatische COVID-19-Infektion einer Person steht der Ausstellung einer AU-Bescheinigung zwar nicht generell entgegen. Allerdings bedarf es hier einer Einzelfallbetrachtung: In diesem Fall besteht nicht zwingend ein Anspruch auf eine AU-Bescheinigung. Dieser hängt wesentlich davon ab, ob der Arbeitnehmer seine Tätigkeit für die Dauer der Infektion innerhalb der eigenen Häuslichkeit im mobilen Arbeiten ausüben kann oder ob eine Infektion Dritter am Arbeitsplatz ausgeschlossen werden kann:

Zum rechtlichen Hintergrund und besseren Verständnis ist auf die einschlägigen Vorgaben zur Ausstellung einer AU-Bescheinigung in der Richtlinie zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit (AU-RL) des G-BA zu verweisen: Gemäß § 2 Absatz 1 AU-RL setzt der Anspruch auf Ausstellung einer AU-Bescheinigung voraus, dass beim Arbeitnehmer eine Krankheit vorliegt und er aufgrund dieser Erkrankung seine Tätigkeit nicht ausüben kann. Nach § 2 Abs.5 der AU-RL setzt die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit die Befragung des Versicherten durch den Vertragsarzt zur aktuell ausgeübten Tätigkeit und den damit verbundenen Anforderungen und Belastungen voraus.

Die zweifelsfrei als Krankheit anzunehmende SARS-CoV-2-Infektion muss also ursächlich dazu führen, dass der Arbeitnehmer nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit auszuführen. Bei symptomloser Erkrankung „kann“ der Arbeitnehmer auf den ersten Blick zwar in den meisten Fällen seine berufliche Tätigkeit ausüben. Entscheidend ist aber, dass es dem Arbeitnehmer im Falle einer ansteckenden Krankheit objektiv nicht zumutbar ist, seinen Arbeitsplatz aufzusuchen, wenn er andere in die Gefahr bringt, ebenfalls zu erkranken. Nach überwiegend vertretener Auffassung liegt eine Arbeitsunfähigkeit vor. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer also für die Ausübung seiner Tätigkeit die Arbeitsstelle aufsuchen muss, kann ein Anspruch auf Ausstellung einer AU-Bescheinigung angenommen werden. Hieraus folgt auch, dass bei – symptomfrei an COVID-19 erkrankten – Büroangestellten, die ihre Tätigkeit auch im mobilen Arbeiten ausüben können oder die bereits ohnehin im Homeoffice tätig sind, kein zwingender Anspruch auf Ausstellung einer AU-Bescheinigung besteht.

**Die von ihrer Buchstabenanzahl in der Regel kürzeren Wörter der männlichen Geschlechtsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text geschlechtsneutral verwandt.*